



Das Existenzminimum von Erwerbstätigen darf nicht besteuert werden!

Für eine drastische Erhöhung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer

Seit es den gesetzlichen Mindestlohn von 8,84 Euro/Std. gibt, verdient Lisa Müller 1.476 Euro brutto im Monat (bei einer 38,5-Stundenwoche), 1.094 Euro netto.

Dieser Betrag soll das offizielle Mindesteinkommen von Vollzeitbeschäftigten sein. Trotzdem wird er besteuert.

Nur 997 Euro brutto sind bei Lisa von Steuern freigestellt, nicht 1.476 Euro:

735,00 Euro	als steuerfreies Existenzminimum
+ 93,85 Euro	als 68 %ige steuerfreie Vorsorgepauschale für 138,01 Euro Rentenversicherungs-Beitrag
+ 168,64 Euro	volle Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung
<hr/>	
<u>997,49 Euro</u>	

Ab 997 Euro, also einem Bruttolohn von rund 6 Euro/Std., fängt die Bundesregierung an, Lisas Mindestlohn zu besteuern. Bei ihr kassiert das Finanzamt jeden Monat 76 Euro, im Jahr 912 Euro.

Absurd: wegen Lohnsteuerzahlung hat Lisa M. Anspruch auf Hartz IV

Lisa Müller lebt in Berlin. Sie zahlt für ihre Zweizimmerwohnung 420 Euro warm (offiziell sind in Berlin bis zu 444 Euro warm angemessen) und hat somit einen Anspruch auf 35 Euro Hartz IV. Lisa zahlt auf ihren Mindestlohn 76 Euro Lohnsteuer. Wäre dieser Mindestlohn steuerfrei, hätte sie einen Nettolohn von 1.170 Euro und wäre damit nicht mehr Hartz-IV-bedürftig.

Bedarf (Hartz IV)	Einkommen
409 Euro Regelsatz	1.094 Euro Nettolohn
+ 420 Euro Warmmiete	-300 Euro Freibetrag f. Erwerbstätige
829 Euro	minus 794 Euro
	= 35 Euro Hartz IV

Seit Jahrzehnten besteuert die Bundesregierung das Existenzminimum!

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat am 25.09.1992 festgestellt, dass der Sozialhilfebedarf (heute Hartz-IV-Bedarf) nicht besteuert werden darf (<http://lexetius.com/1992,419#58>). Dieser beträgt 2017 laut Bundesregierung 735 Euro. Er soll sich zusammensetzen aus 409 € als Hartz-IV-Regelsatz eines Alleinstehenden, nur 276 € Kaltmiete*) und nur 50 € Heizkosten, also nur 326 € Warmmiete.

Wo aber bleibt der Mehrbedarf von Erwerbstätigen, den das BVerfG mit seinem Urteil als Teil des steuerfreien Existenzminimums eines Erwerbstätigen ebenfalls vorgeschrieben hat? Mit diesem Mehrbedarf sollten zusätzliche Kosten von Erwerbstätigen für Ernährung, Mahlzeiten außer Haus, Körperpflege, Kleidung, Kontaktpflege und Bedürfnisse des täglichen Lebens abgegolten werden.

Dieser Mehrbedarf wurde 1996 aus dem notwendigen Bedarf eines Erwerbstätigen entfernt.

b.w.

*) Seit kurzem gilt eine Einzimmerwohnung mit 40 qm statt wie vorher 30 qm Wohnfläche als Existenzminimum im Steuerrecht. Bei Sozialhilfe/Hartz IV-Bezug dagegen gelten 45-50 qm als angemessene Wohnungsgröße eines Alleinstehenden.

Die Quadratmetermiete von 6,88 Euro für diese 40-qm-Wohnung errechnet die Bundesregierung aus der Wohngeldstatistik. Anspruch auf Wohngeld haben überwiegend Rentner und Erwerbslose, nicht Erwerbstätige. Unserer Meinung nach dürfte die durchschnittliche Warmmiete eines solchen Vollzeitbeschäftigten über 400 Euro liegen. Entsprechend muss der Grundfreibetrag der Einkommensteuer erhöht werden.

Statt die Warmmiete, die steuerfrei bleiben muss, aus der Wohngeldstatistik zu errechnen, müsste man diesen Wert durch eine repräsentative Erhebung der Mietkosten von Alleinstehenden bestimmen, die bei gesetzlichem Mindestlohn in Vollzeit arbeiten.

www.mindestlohn-11-euro.de

Die Trickereien von CDU und SPD

Das BVerfG hat in seinem Urteil alle steuerlichen Grundfreibeträge von 1978 bis 1992 für verfassungswidrig erklärt. Der Grundfreibetrag hätte 1992 zwischen 12.000 und 14.000 DM betragen müssen, tatsächlich aber betrug er 5.616 DM. Ob CDU, SPD oder FDP: alle Bundesregierungen besteuerten den Sozialhilfebedarf. Sie besteuerten die Ausgaben für Warmmiete, den „existenzsichernden Aufwand“ des Mehrbedarfs für Erwerbstätige und sogar den damaligen Regelsatz. Bis 1996 musste das wegen Verfassungswidrigkeit korrigiert werden. Ab 1996 wurde der Grundfreibetrag auf 12.095 DM verdoppelt. Aber er hätte noch höher sein müssen, wenn die CDU mit Zustimmung der SPD nicht getrickst hätte.



Der **Mehrbedarf für Erwerbstätige** wurde in der Sozialhilfe von der Bedarfsseite auf die Einkommensseite verschoben (siehe Kasten auf S. 1 unten: „Freibetrag“). Da der Freibetrag die gleiche Höhe wie der Mehrbedarf hatte, änderte sich für Sozialhilfeempfänger nichts, wohl aber negativ für Steuerzahler.

Anfangs, am 27. Mai 1993, kritisierte dies Joachim Poß, der damalige finanzpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion noch in der Plenardebatte: *„Die Behandlung des Mehrbedarfs von Erwerbstätigen als Zuschlag oder als Freibetrag vermag doch an der objektiven Höhe des Existenzminimums nichts zu ändern“*.

Trotzdem wurde der Mehrbedarf/Freibetrag seit 1996 besteuert. Seit fast vierzig Jahren behandeln alle Bundesregierungen Erwerbstätige steuerlich so, als wären sie erwerbslos.

Wir fordern:

● **Schluss mit der Besteuerung des Existenzminimums von Erwerbstätigen!**

● **Steuerfreiheit für jeden gesetzlichen Mindestlohn!**

- Aktionsbündnis Sozialproteste (ABSP)
- attac Aschaffenburg-Miltenberg
- Klartext e.V.
- Rhein-Main-Bündnis gegen Sozialabbau und Billiglöhne (RMB)

Steuerfreiheit des Mindestlohns!

In der alten Sozialhilfe betrug der Mehrbedarf bei Vollzeitbeschäftigten die Hälfte des Regelsatzes. Das wären heute 204,50 Euro monatlich. In Hartz IV beträgt der Freibetrag bei Vollzeitbeschäftigten mit einem Einkommen über 1.200 Euro brutto pauschal 300 Euro mtl. bzw. 3.600 Euro jährlich. Den Mehrbedarf/Freibetrag zu besteuern bringt jährlich Milliarden über Milliarden an Steuermehreinnahmen. Daraus erklärt sich die Hartnäckigkeit, mit der alle Regierungen die Besteuerung des Existenzminimums verteidigen.

Der Mehrbedarf/Freibetrag für Erwerbstätige muss steuerfrei gestellt werden! Dies ist als Erhöhung des Grundfreibetrags der Einkommensteuer umzusetzen. Dieser beträgt zur Zeit nur 8.820 € jährlich (nur 735 € mtl.).